

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei einer geringfügig entlohten Beschäftigung nach § 6 Abs. 1b Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)

Arbeitnehmer/in:

Name: _____

Vorname: _____

Rentenversicherungsnummer: _____

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohten Beschäftigung (Minijob) und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass:

- die Befreiung für die gesamte Dauer aller gleichzeitig ausgeübten geringfügig entlohten Beschäftigungen gilt,
- die Befreiung grundsätzlich nicht widerrufen werden kann,

Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber/-innen, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmer/in

Arbeitgeber/in:

Name/Firma: _____

Betriebsnummer: _____

Der Befreiungsantrag ist am _____ bei mir eingegangen.

Die Befreiung wirkt ab dem _____ .

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitgeber/in

Hinweis für Arbeitgeber:

Der Befreiungsantrag ist nach §8 Abs. 4a Beitragsverfahrensordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und **nicht** an die Minijob-Zentrale zu senden.

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Arbeitnehmer/innen, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (Minijob) ausüben, unterliegen grundsätzlich der Rentenversicherungspflicht. Neben dem vom Arbeitgeber zu zahlenden Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung ist hierfür ein Eigenanteil des Arbeitnehmers zu entrichten.

Auf Antrag kann eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht erfolgen.

Vorteile der Rentenversicherungspflicht

Durch die Zahlung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung werden unter anderem folgende Ansprüche erworben oder verbessert:

- Erwerb von Pflichtbeitragszeiten für die gesetzliche Rentenversicherung.
- Erfüllung von Wartezeiten für verschiedene Rentenarten.
- Verbesserung der Ansprüche auf Altersrente.
- Erhalt bzw. Erwerb von Ansprüchen auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben.
- Möglicher Erhalt des Versicherungsschutzes bei Erwerbsminderung.
- Möglichkeit der Inanspruchnahme bestimmter staatlicher Förderungen der privaten Altersvorsorge.
- Höhere Rentenanwartschaften durch die Anrechnung des tatsächlichen Arbeitsentgelts.

Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Mit der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Arbeitnehmeranteils zur Rentenversicherung. Der Arbeitgeber zahlt lediglich den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5% bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den/die Arbeitnehmer/in entfällt hierbei. Dadurch erhöht sich das monatliche Nettoentgelt.

Gleichzeitig können jedoch folgende Nachteile entstehen:

- Die Beschäftigungszeiten werden nicht mehr als vollwertige Pflichtbeitragszeiten berücksichtigt.
- Bestimmte Wartezeiten für Rentenansprüche können möglicherweise nicht oder später erfüllt werden.
- Der Versicherungsschutz für Leistungen wegen Erwerbsminderung kann beeinträchtigt werden.
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation können eingeschränkt sein.
- Die Höhe späterer Rentenansprüche kann geringer ausfallen.
- Fördermöglichkeiten im Rahmen bestimmter Altersvorsorgeprogramme können entfallen oder eingeschränkt werden.

Bindungswirkung der Befreiung

Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gilt grundsätzlich für die gesamte Dauer der geringfügig entlohnnten Beschäftigung und erstreckt sich auf alle gleichzeitig ausgeübten geringfügig entlohnnten Beschäftigungen.

Es wird empfohlen, die Entscheidung über eine Befreiung sorgfältig abzuwägen und sich bei Bedarf bei der Deutschen Rentenversicherung oder einer anderen fachkundigen Stelle beraten zu lassen.

Hinweis:

Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter 0800 10004800 zu erreichen. Bitte beim Anruf möglichst die Rentenversicherungsnummer bereithalten.